

## DIDASKALIKA

---

Es ist eine alte Streitfrage, ob in die offiziellen Aufzeichnungen über die dramatischen Agone in Athen die Dichterkomponisten als solche oder nur insoweit eingetragen wurden, als sie auch das Einstudieren ihres Werks durch Chor und Schauspieler besorgt hatten. Für die Richtigkeit der letzteren Annahme fällt ins Gewicht, dass in den inschriftlichen Verzeichnissen der  $\nu\acute{\iota}\kappa\alpha\iota \Delta\iota\omicron\nu\sigma\iota\alpha\kappa\alpha\iota$  wie auf den choregischen Denkmälern überall neben dem Choregen nur der Didaskalos Erwähnung findet. Nur dessen Sache also konnte es sein, von dem festleitenden Archon einen Chor zu erbitten, mochte in der Regel auch Dichter und Didaskalos identisch sein, so dass beide Ausdrücke als Synonyma verwendet werden durften. Nur der Didaskalos trug also die Verantwortung für die gesamte Vorführung und nur gegen Kallistratos kann darum die Klage des Kleon wegen der Babylonioi des Aristophanes gerichtet gewesen sein. Erwünschte Bestätigung hat diese von mir von jeher, zuletzt Attisches Recht I S. 200 vertretene Auffassung durch ein Bruchstück der  $\nu\acute{\iota}\kappa\alpha\iota \Delta\iota\omicron\nu\sigma\iota\alpha\kappa\alpha\iota$  I. G. II n. 971<sup>a</sup> gefunden, das früher nur in der unbrauchbaren Abschrift von Pittakis bekannt, erst jetzt von Wilhelm wieder aufgefunden und verwendbar gemacht worden ist, Anzeiger der Wiener Akademie d. W. 1906 n. 18 und berichtigt Jahreshefte d. österr. arch. Inst. X (1907) S. 35 ff. Dort wird als Sieger im komischen Agon des Jahres Ol. 98, 1. 387 Araros genannt. Aus der Hypothesis zum Plutos aber ist bekannt, dass dies das letzte Stück war, das Aristophanes im eigenen Namen auf die Bühne brachte ( $\delta\iota\delta\acute{\alpha}\xi\alpha\varsigma$  —  $\acute{\epsilon}\pi\iota \tau\omega \dot{\iota}\delta\acute{\iota}\omega \delta\nu\omicron\mu\alpha\tau\iota$ ), während er die zwei übrigen Stücke, den Kokalos und Aiolosikon, durch seinen Sohn Araros aufführen liess, in der Absicht, ihn damit der Gunst der Zuschauer zu

empfehlen (τὸν υἱὸν αὐτοῦ συστήσαι Ἄραρότα δι' αὐτῶν<sup>1</sup> τοῖς θεαταῖς βουλόμενος). Der dabei verwendete Ausdruck δι' ἐκείνου καθῆκε ist von einem διὰ Καλλιστράτου ἐδίδαξε nicht verschieden und nur in dem gleichen Sinne sind auch die Worte des Anonymos περὶ κωμῳδίας S. 8 K. gemeint ἔπειτα τῷ υἱῷ ἐδίδου τὰ δράματα, da genau dieselbe Wendung vorher auch von Kallistratos und Philonides gebraucht war. Es ist also ganz unberechtigt, aus den Worten herauszulesen, dass Araros die Stücke des Vaters für seine eigenen ausgab, und damit den Verdacht in Vergleich zu stellen, der nach der bekannten Stelle der Frösche gegen Jophon bestand<sup>2</sup>. Also Ἄραρῶς ἐδίδασκε heisst es in der Siegesliste, wiewohl er den Kokalos seines Vaters aufführte. Und ebenso muss es von den älteren Stücken des Aristophanes geheissen haben Καλλίστρατος ἐδίδασκε, Φιλωνίδης ἐδίδασκε.

Zu dem ganz entgegengesetzten Ergebnisse ist freilich E. Capps in einer Abhandlung des *American journal of philology* XXVIII (1907) p. 179 ff. gelangt, die eben den neuen Fund zum Ausgangspunkt nimmt, wiewohl schon Wilhelm in aller Kürze aus ihm die richtige Folgerung gezogen hatte. Das verdiente Ansehen, das Capps Arbeiten auf diesem Gebiete geniessen, kann dazu verleiten, wie auch bereits geschehen, sein Resultat als endgültig gesichert zu betrachten. Um so mehr scheint es geboten, seine Aufstellungen einer näheren Prüfung zu unterziehen, die sich auch auf ein paar andere Fragen zu erstrecken hat, durch deren Erörterung er seine eigentliche Aufgabe vorbereitet.

Aus Aristoteles im Schol. Frö. 404 ist bekannt, dass unter dem Archontat eines Kallias für die dramatischen Aufführungen an den grossen Dionysien das Zusammentreten von zwei Bürgern zu einer Choregie gestattet wurde. Nach dem Scholion ist der Archon Kallias der des Jahres 93, 3. 406/5, nicht von 92, 1. 412/1. Dass aber seine Angabe zu keinem sicheren Rückschluss auf Aristoteles berechtigt, hat Capps in seiner früheren Arbeit über die Synchoregie *American journal* XVII p. 319 anerkannt

<sup>1</sup> Die Handschrift δι' αὐτῆς, ein alter Fehler, der wohl schon in der Quelle stand. Daraus erklärt sich der Irrtum im Bios, dass Araros den Plutos aufführte. Allgemein sagt das Scholion zu Plat. Apol. S. 19 C Ἄραρότα ἰδίοις τε καὶ τοῦ πατρὸς δράμασι διηγωνισμένον. Eigene Stücke führte Araros nach Suidas erst Ol. 101 (375—2) auf, wa mit Capps a. u. a. O. p. 199 zu korrigieren wir kein Recht haben.

<sup>2</sup> So Capps p. 192.

und sie darum durch eine Erklärung der Aristophanesverse zu stützen gesucht, von deren Richtigkeit ich mich nicht überzeugen kann. Während Capps aber früher die Synchoregie für die Tragödie zehn Jahre, für die Komödie etwa ein halbes Jahrhundert bestehn liess, glaubt er jetzt ihre Dauer für beide Agone auf nur zwei Jahre beschränken zu dürfen, auf Grund einer Berechnung der Zeilenzahl auf dem grossen Denkmal, auf dem die  $\nu\kappa\alpha\iota$   $\Delta\iota\omicron\nu\upsilon\sigma\iota\alpha\kappa\alpha\iota$  aufgezeichnet waren. Dass dessen drei für uns erste Spalten (Fr. a b Wilhelm) ausser der Ueberschrift 140 Zeilen enthielten, steht seit der Vermehrung und Ordnung der Bruchstücke in Wilhelms Urkundenbuch fest. Ebenso sicher lässt sich aus den Abständen der Jahresanfänge auf den drei Spalten des wiedergefundenen Stücks (Fr. d) die Zahl der Zeilen wenigstens für die zwei letzten Spalten auf 141 berechnen, eine Vermehrung der Zeilenzahl, die Capps daraus erklären will, dass die Ueberschrift sich über diesen Spalten nicht weiter fortsetzte, wiewohl der durch jene beanspruchte Raum bei der grösseren Höhe ihrer Buchstaben bequem für zwei Textzeilen ausgereicht hätte, wenn überhaupt eine so unregelmässige Anordnung beliebte, die sich durch kein ähnliches Beispiel wird glaublich machen lassen. Zwischen den drei Spalten von a b und den drei von d müssen noch andere drei (4—6) gestanden haben, von deren mittlerer allein ein Stück e erhalten ist. Da aber dies Stück ebenso wie d unteren Rand zeigt, müssen beide der obersten Quaderreihe des Denkmals angehört haben. Die Zahl der Zeilen, die auf der Quader Raum fand, berechnete Wilhelm Urkunden S. 9 nach Fr. c auf 33, ungerechnet die Ueberschrift, weil er annahm, dass der vierten Spalte nur 139 Zeilen gegeben worden seien, um sie mit der Jahresliste 424 zu schliessen und in die eine übrig bleibende Zeile nicht die neue Jahresbezeichnung zu setzen. Dagegen gibt Capps schon der vierten wie allen folgenden Spalten 141 Zeilen und kann darum für die obere Quader nur 31 Zeilen setzen. Danach ergab sich ihm als letzte Zeile auf der Quader der sechsten (verlorenen) Spalte die 6. Zeile der Jahresliste 409, auf der der siebenten Spalte die 3. Zeile der Liste 397. Nun schliesst aber nach Wilhelm diese Quader schon mit der 11. Zeile der Jahresliste 398, eine Verschiebung um 4 Zeilen, die sich auf der achten Spalte noch um 2 weitere Zeilen vergrössert, die wegen der erstmaligen Aufführung eines  $\pi\alpha\lambda\alpha\iota\omicron\nu\delta\rho\alpha\mu\alpha$  im Jahre 386 einzufügen waren. Jenes Mehrerfordernis von 4 Zeilen aber leitet Capps daher ab, dass

auf Spalte 6 die Zeit der Synchoregie fiel; da für jeden zweiten Choregen eine weitere Zeile erforderlich war, hätten auf ihnen nur je zwei Synchoregien für Komödie und Tragödie Platz gefunden. Also habe die Synchoregie nur zwei Jahre 93, 3 und 4. 406/5 und 405/4 bestanden; von den beiden auf dem Steine I. G. II 5 n. 1280<sup>b</sup> bezeugten Synchoregien des Gnathis und Anaxandrides sei die erste, für die Aristophanes Didaskalos war, in dem ersten der beiden Jahre, die andere für ein Werk des Sophokles in dem zweiten geleistet worden.

Auf wie unsicherem Grunde diese ganze Berechnung ruht, lässt sich am besten durch Gegenüberstellung einer anderen Möglichkeit zeigen, auf die die Beobachtung von Wilhelm S. 36 führt, dass nach der in Spalte 8 (Fr. d Sp. 2) in einem Buchstaben [κωμῳδῶ]ν erhaltenen Z. 14 noch eine oder zwei weitere Zeilen gestanden haben können. Wir dürfen dabei weiter mit Wilhelm Urkunden S. 9 f. die Zeilenzahl der oberen Quader auf 33 ansetzen, was ein viel besseres Verhältnis zu der Gesamtzahl der Zeilen ergibt, und endlich diese auch für Spalte 5 und 6 auf 140 berechnen — dass sie vielmehr 141 Zeilen enthielten, ist von Capps für seine Rechnung nur vorausgesetzt, nicht bewiesen, ebenso wenig also sein Satz erhärtet, dass die Ueberschrift des Denkmals sich nur über die drei ersten Spalten erstreckt haben könne. Unter beiden zweifellos zulässigen Voraussetzungen schloss Sp. 5 mit Z. 8 der Liste 412, Sp. 6 mit Z. 4 der Liste 400, neue Jahresanfänge aber kommen in Sp. 7 auf Z. 21, in Sp. 8 darum, weil Sp. 7 zuerst 141 Zeilen hatte, auf Z. 24, in Sp. 9 wegen der für die Erwähnung des παλαιὸν δράμα bei 380 hinzugesetzten Zeilen auf Z. 29, d. i. genau auf die Stellen, an denen sie in Fr. d stehen, wenn es nach κωμῳδῶν noch zwei weitere Zeilen hatte. Die Synchoregie konnte hierbei ausser Rechnung bleiben. Denn so wenig ihre Berücksichtigung auch auf dem Denkmale fehlen durfte, war sie doch ohne Vermehrung der stehenden Zeilenzahl für die einzelne Jahresliste in der Weise möglich, dass hinter κωμῳδῶν oder τραγῳδῶν noch der Name des einen Choregen angefügt wurde. Der Sinn des von Aristoteles bezeugten Volksbeschlusses wird auch nicht der von Capps vorausgesetzte gewesen sein, dass das Zusammen treten von zweien zu einer Choregie geboten, sondern nur dass es gestattet wurde, so dass nach ihm die Liberalität des Einzelnen in alleiniger Uebernahme der Leistung sich betätigen konnte. Die von dem Sprecher von Lysias einundzwanzigster

Rede im Jahre des Eukleides verwaltete Choregie hat also von der Frage nach der Geltungsdauer jenes Beschlusses überhaupt auszuschneiden. Ebenso wenig scheint eine genaue Zeitbestimmung der zweifachen Synchoregie des Gnathis und Anaxandrides möglich. Da der Schriftcharakter des Steins nach dem Urteil von Köhler und Wilhelm Urkunden S. 177 A. 1 seine Ansetzung noch vor Eukleides erlaubt, halte ich nach dem oben Gesagten eine Beziehung auf eine Didaskalie des greisen Sophokles für keineswegs ausgeschlossen. Andernfalls wäre, wie ich früher dachte, der Enkel zu verstehen und die von ihm besorgte Aufführung die des Oidipus auf Kolonos; denn eigne Stücke hat er nach Diodor XIV 53 erst von 396 an aufgeführt. Unmöglich aber konnte im letzteren Falle die Eintragung in die Fasten lauten Σοφοκλῆς τεθνηκώς ἐδίδασκεν, wie Capps meint, als ob ἐδίδασκε mit ἐποίει gleichbedeutend wäre. Wesentlich verschieden ist, was wir auf der didaskalischen Inschrift II n. 975 lesen Παράμονος τεθνηκώς (πρώτος ἦν), zumal wenn wir mit Dittenberger Sylloge II<sup>2</sup> p. 529 annehmen, dass Paramonos erst unmittelbar vor den Dionysien verstorben war.

Die Hauptfrage, zu der wir hiermit zurückgeführt werden, ob der Dichter oder der διδάσκαλος als Sieger eingetragen wurde, glaubt Capps seinerseits auf Grund der Siegerliste der städtischen Dionysien I. G. II n. 977 mit Hilfe der in Rom gefundenen didaskalischen Inschrift XIV n. 1097 lösen zu können. Die 15 Namen komischer Dichter, die auf Spalte e (Wilhelm) jener Liste standen, sind nur zum Teil erhalten; unzweifelhaft ist die Ergänzung von neun fragmentierten Namen, kontrovers dagegen bei drei:

Τηλεκλεί]δης III	Ἔρμ[ιππος	Ἄμ[ειψίας
ς I	Ἄρι[στομένης	Πλά[των
—	Εὐπ[ολις	Φιλ[ωνίδης
—	Κα[λλίστρατος	Λύκ[ις
5 Φερ[εκράτης	10 Φρύ[νιχος	15 Λεύ[κων

Die von mir gegebenen Ergänzungen sind die von Wilhelm vorgeschlagenen, dagegen setzt Capps mit Kaibel hinter Hermippos Aristophanes ein und muss danach auch an neunter und dreizehnter Stelle anders ergänzen. Dass Aristomenes Name hier nicht gestanden haben könne, folgert Capps aus seiner Behandlung der römischen Fragmente in *Classical philology* I (1906) p. 201 ff. Recht hat er m. E. darin, dass er für die Zeilen der Urkunden eine wesentlich grössere Länge, etwa von 50 Buchstaben, in An-

spruch nimmt, als Petersen und A. Körte angenommen hatten. Ebenso ist es ein glücklicher Gedanke, wenn er in den dort am Ende genannten Κολοφόροι das Drama wiedererkennt, mit dem Aristomenes gegen Aristophanes Ritter unterlag, das im Venetus Ὑλοφόροις, in den andern Handschriften Ὀλοφόροις heisst, und wenn er danach die vorausgehenden Zeilen auf diesen Dichter bezieht, der sehr gut an diese Stelle passt, wie seine hohe Stellung in der Liste der Lenaiensieger zeigt. Wenn aber Capps die Einfügung eines städtischen Siegs des Aristomenes in Z. 10 der Inschrift darum für unzulässig erklärt, weil dann im Anfang von Z. 11 ἐν ἄσται nicht wiederholt werden durfte, so ist doch das damit behauptete Prinzip für die Fassung des Katalogs durch die uns aufbehaltenen geringen Reste durchaus nicht ausreichend verbürgt. Hinter dem von Capps mit Wahrscheinlichkeit ergänzten Διονύ[σῳ ἀσκητῇ] würden zwischen ἐν ἄσται und Β̄ ἐν ἄσται nach seiner eigenen Rechnung für die Namen des Archon und des Stücks noch 23 Buchstaben zur Verfügung bleiben. Damit ist aber die Einsetzung des Aristomenes in Z. 7 der Dionysienliste ebenso als zulässig erwiesen, wie die weitere Ergänzung der Namen Kallistratos und Philonides, die damit an den Stellen erscheinen, an denen wir sie erwarten dürfen, wenn sie als διδάσκαλοι der Stücke von Aristophanes aufzunehmen waren. Denn dass den Babyloniern an den Dionysien 426 ebenso die erste Stelle zuerkannt wurde, wie den Acharnern und Rittern an den Lenaien der beiden folgenden Jahre, das macht die Parabase der Wolken doch sehr wahrscheinlich, und nichts hindert einen etwas früheren Sieg des Eupolis anzunehmen. Aehnlich urteilt auch Capps, der nur das Verhältnis zwischen beiden Dichtern umkehren muss und den Dionysiensieg des Aristophanes ohne weiteren Anhalt 425 ansetzt. Zur Ergänzung von Κα- aber steht ihm, da Kaibels Kallias von ihm selber widerlegt ist, kein anderer Name als der des wenig bedeutenden Kantharos zur Verfügung. Richtig dagegen kann sein, wenn er in den undeutlichen Zeichen am Anfang von Z. 4 Spuren des Namens Λύσιππος erkennt und danach in dem römischen Fragment Z. 7 einen Sieg dieses Dichters an den Dionysien ergänzt. Nur wäre dieser früher als c. 435 anzusetzen wegen seiner Stellung vor Pherekrates. Denn für die verdorbene Ueberlieferung bei dem Anonymos π. κωμ. S. 8 Κ. Φερεκράτης Ἀθηναῖος νικᾷ ἐπὶ θεάτρου liegt keine Besserung so nahe wie Dobrees ἐπὶ Θεοδώρου und ich verstehe nicht, wie Capps seine Aenderung ἐπὶ Πυθοδώρου

für ebenso leicht erklären kann. Freilich kann der mit Capps zu ergänzende wie der durch die Reste in Z. 8 verbürgte Sieg des Lysipp im Jahre 410 oder 409 auch an den Lenaien gewonnen sein; auch der erste müsste dann später fallen, als der erste Lenaiensieg des Eupolis. Denn der Name des Lysipp müsste ebenso in dem verlorenen Teile der ersten Reihe der Lenaiensieger I. G. II n. 977 i gestanden haben, wie dies mit den Namen des Kallistratos Aristophanes und Philonides der Fall gewesen ist. Aus den in der oberen Hälfte der Spalte erhaltenen Namen und der Zahl ihrer Siege hat Capps für die Einführung des Komödienagon der Lenaien jetzt abweichend von seinem früheren Ansatz das Jahr 441 oder 440 errechnet und damit jedenfalls ein annähernd gesichertes Datum gewonnen, über das eher ein oder das andere Jahr hinauf- als herabgegangen werden darf.

Noch erübrigt ein kurzes Wort über das Argument, das Capps der von Wilhelm mit Wahrscheinlichkeit ergänzten Ueberschrift dieser Liste  $\Lambda\eta\nu\alpha\iota\kappa\alpha\iota\ \pi\omicron\eta\tau\acute{\omega}\nu\ [\kappa\omega\mu\iota\kappa\acute{\omega}\nu]$  und der entsprechenden Bezeichnung der Konkurrenten im dramatischen Agon auf den didaskalischen Inschriften als  $\pi\omicron\eta\tau\acute{\alpha}\iota$  entnimmt. Aber je mehr in der älteren Zeit die Identität von Dichter und Didaskalos die Regel bildete, um so näher lag doch für den Zusammensteller jener Liste sie überall voranzusetzen. Und da für den festleitenden Beamten nur der Didaskalos Bedeutung hatte, den die  $\nu\iota\kappa\alpha\iota\ \Delta\iota\omicron\nu\sigma\iota\alpha\kappa\alpha\iota$  und die choregischen Inschriften darum allein kennen, so haben wir keinerlei Recht zu der Annahme, dass er den seltenen Ausnahmefällen in seinen Akten besondere Rechnung zu tragen hatte. Auch ohnedem konnte in Fällen wie dem des Aristophanes der wahre Verfasser nicht lange verborgen bleiben; vereinzelt werden freilich auch Zweifel über den Autor eines Stücks aus dieser Quelle entsprungen sein<sup>1</sup>. Zu keinem Rückschluss auf die Form der amtlichen Aufzeichnungen berechtigt auch die Fassung der didaskalischen Angaben in den Hypotheseis und auf Inschriften, wie  $\epsilon\delta\iota\delta\acute{\alpha}\chi\eta\ \delta\iota\acute{\alpha}\ \text{Καλλιστράτου}$  oder  $\tau\acute{\epsilon}\tau\alpha\rho\tau\omicron\varsigma\ \text{Ἀναξανδρίδης}\ \delta\iota\acute{\alpha}\ \text{Ἀναξίππου}$  (I. G. XIV n. 1098 Z. 8 nach Böckhs und Capps Ergänzungen). Wie sehr für diese die Rücksicht auf das literargeschichtliche Interesse massgebend war, beweist ja die Tatsache, dass sie nur die Dichter und ihre Werke in der von den Preisrichtern bestimmten Folge zu ver-

<sup>1</sup> Was Kaibel Hermes XXIV S. 46 nicht ganz leugnen durfte.

zeichnen pflegen, der Choregen aber nur ganz ausnahmsweise Erwähnung tun. Dass aber das Urteil der Preisrichter immer der vereinten Leistung von Dichter und Choregen galt, dafür habe ich die Nachweise in einer früheren Arbeit Leipziger Studien XIX S. 310 ff. geliefert, mit deren Ergebnis jetzt auch Wilhelm Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde S. 44 übereinkommt.

Leipzig.

J. H. Lipsius.

---